

Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik und die Bachelor- und Masterstudiengänge Engineering Physics an der Technischen Universität München

Vom 30. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik und die Bachelor- und Masterstudiengänge Engineering Physics an der Technischen Universität München vom 4. Mai 2000 (KWMBI II S. 945), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Teilen. ²Der erste Teil (DVP1) muss am Ende des zweiten Semesters, der zweite Teil (DVP2) soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. ³Für den ersten Teil ist keine Fristüberschreitung zulässig. Weiteres regelt §13 ADPO.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Meldet sich ein Studierender zum zweiten Teil der Diplomvorprüfung im vierten Semester oder früher, so kann er seine Anmeldung bis zwei Wochen vor der ersten Einzelprüfung zurückziehen. ²Danach ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen des §13 ADPO möglich.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen und der Bachelor's Thesis. ²Der erste Teil der Prüfungen muss am Ende des zweiten, der zweite Teil soll am Ende des vierten und der dritte Teil soll am Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. ³Für den ersten Teil ist keine Fristüberschreitung zulässig. ⁴Für den zweiten Teil ist ein Semester und für den dritten Teil sind zwei Semester Fristüberschreitung zulässig. ⁵Weiteres regelt §13 ADPO.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Meldet sich ein Studierender zum zweiten Prüfungsteil im vierten Semester oder früher bzw. zum dritten Prüfungsteil im sechsten Semester oder früher, so kann er seine Anmeldung bis zwei Wochen vor der ersten Einzelprüfung zurückziehen. ²Danach ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen des §13 ADPO möglich.“

3. In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Sie besteht aus einem Prüfungsteil und der Master's Thesis. ²Der Prüfungsteil ist nach zwei Semestern aufbauenden Studiums in einem Abschnitt abzulegen. ³Es ist keine Fristüberschreitung zulässig. ⁴Weiteres regelt §13 ADPO.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Masterprüfung muss bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erstmals vollständig abgelegt werden. ²Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Weiteres regelt §13 ADPO.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. Juli 2007.

München, den 30. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2007.